

Man wird mir ferner einwerfen, die lokale Entfernung der Mitglieder, insbesondere der Vorstandsmitglieder, hindere eine energische Thätigkeit. Aber ich denke, der Vorstand ist wegen des Vereins da, nicht der Verein wegen des Vorstands. Erheischt es daher die Zweckmäßigkeit, das Interesse des Vereins, so müssen die Vorstandsmitglieder je aus einem Orte gewählt werden, wenn auch dadurch ein Tüchtigerer hin und wieder einem minder Geeigneten Platz machen müßte; und es könnten ja auch dem Vorsteher allein in dringenden Fällen gewisse Rechte eingeräumt werden, wie auch schon bisher in einzelnen Fällen die Wirksamkeit des Börsenvereins-Vorstandes dem Vorsteher allein unter Zuziehung einiger Collegen desselben Wohnortes übertragen worden ist. Die Schwierigkeiten, welche die Entfernung der Vereinsmitglieder selbst von einander darbietet, werden aber leicht überwunden durch eine zweckmäßige Organisation.

Endlich, und das möchte der hauptsächlichste Einwurf sein, wird so Mancher Anstoß nehmen an dem „Terrorismus“, der durch solchen Verein ausgeübt würde. Ich habe es bei einer vorläufigen Besprechung in unserer Berliner Corporation schon erfahren, daß im Interesse der Freiheit meinem Plane opponirt wird.

Es ist ein bekanntes Wort: Einigkeit macht stark. Jede Einigkeit aber, jede Gemeinschaft erfordert ein Aufgehen des Einzelwillens in den Gesamtwillen, und je kräftiger eine Gemeinschaft auftreten muß, um ihre Ideen zu verwirklichen, um so weniger dürfen selbst Opfer von den Einzelnen gescheut werden, die das Wohl der Gesamtheit, der Zweck der Vereinigung selbst, erheischt. Jeder Einzelne wird für das gebrachte Opfer doch reichlich wieder entschädigt durch das Resultat, welches von der gemeinsamen Bestrebung gefördert wird und Allen zu Gute kommt.

Wollte man die Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit: eine Vernichtung der Freiheit, und die Ausschließung derer von den Vortheilen der Gemeinschaft, welche dem Willen und den Interessen derselben ihren Einzelwillen und ihr Sonderinteresse nicht unterordnen wollen, insbesondere wo es die Selbsterhaltung der Gesamtheit erfordert: Terrorismus nennen, so gäbe es gar keine wirksame Vereinigung ohne Vernichtung der Freiheit und ohne Terrorismus, und ganz besonders würden die von der Zeit-Entwicklung doch so gebieterisch geforderten Associationen zum Schutze gewerblicher Zustände, statt ein Produkt der freien Entwicklung, das größte Hinderniß derselben sein.

In der freien Vereinigung und der damit verbundenen Selbstbestimmung und Selbstbeschränkung zum Wohle des Ganzen ist vielmehr das wirksamste Mittel gegen die Willkür des Einzelnen gegeben; in ihr liegt gerade der Schutz der Freiheit gegen die Willkür (Anarchie), welche dem Begriffe der Freiheit ebenso todtfeind gegenübersteht wie der äußere Zwang (Bevormundung, Absolutismus).

Es gibt auch keinen Verein, der nicht etwas Bindendes und Ausschließliches hätte. Auch unser gegenwärtiger Börsenverein legt Allen, welche in der Messe abrechnen wollen, den Zwang auf, Mitglied zu werden und unterwirft seine Teilnehmer gewissen Verpflichtungen, die zum Theil in den Landesgesetzen nicht geboten werden. Die Kreisvereine haben bereits dieselben Prinzipien zur Geltung gebracht, welche ich für den Gesamtverein durchgeführt zu sehen wünsche, und es ist Niemand eingefallen, über Terrorismus und Unfreiheit zu klagen. Ich verlange nur dasselbe für die Gesamtheit, ich verlange Centralisation der Kreisvereine, weil sonst deren Bestrebungen nur einen sehr unvollständigen Erfolg haben können.

Indem ich schließe, will ich nur noch die Hoffnung aussprechen, daß es den Gegnern des in diesen Zeilen, wenn auch noch unvollständig, doch in seiner Grundlage bestimmt angedeuteten Planes gefallen möge, auch ihrerseits mit ihren Gründen hervorzutreten. Aus der Besprechung wird sich das Zweckmäßige herausstellen. Es ist jedenfalls von der höchsten Wichtigkeit, endlich den rechten Weg zu finden,

um aus der ziemlich allgemein zugestandenen Erschlaffung und Verwirrung des deutschen Buchhandels herauszuleiten.

Sollte jedoch mein Vorschlag in seiner Grundidee Anklang finden, so müßte derselbe nach §. 75 des Statuts für den Börsenverein zur Beschlußnahme für die Generalversammlung erst dadurch vorbereitet werden, daß ein außerordentlicher Ausschuß ernannt wird, um im folgenden Jahre sein Gutachten abzustatten. Durch diesen statutenmäßig vorgeschriebenen Weg wird also jeder Uebereilung, die man von dem Einflusse der augenblicklichen außerordentlichen Verhältnisse vielleicht fürchten könnte, vorgebeugt.

M. Simion.

Geehrter Herr College Spr. in Nr. 29 des „Börsenblattes!“

Magdeburg, April 12. 1849.

Durch meinen Artikel in Nr. 26 des „Börsenblattes“, überschrieben: „Zur jetzigen Preussischen Polizei-Censur-Frage“, haben Sie Sich veranlaßt gesehen, aus meiner dort ausführlich mitgetheilten Anfrage bei dem hiesigen Polizei-Directorium:

ob ich, weil durch die Verfassung vom 5. Decbr. pr. das Preßgesetz vom 17. März pr. aufgehoben sei, auch noch ferner von allen bei mir erschienenen Schriftwerken die nach dem provisorischen Gesetze erforderliche Anzeige bei dem Polizei-Directorium zu machen habe?

gar wunderbare Consequenzen zu ziehen, folgern wenigstens daraus, ich habe „so wenig Geist und Wesen einer wahrhaft volksthümlichen Staats-Organisation, so wenig Geist und Sinn der constitutionellen Staatsform, so wenig endlich Bedingniß und Werth des Zustandes der freien Presse erfaßt, daß ich bei einer Polizei-Behörde über das Preßgesetz mich Rathes zu holen vermeint.“ —

Lediglich um Ihnen, geehrter Herr College! das Aergerniß, welches ich durch meine Polizeianfrage Ihnen gegeben, in Etwas zu versüßen, will ich mir ein paar Worte der Erwiderung auf Ihren Artikel erlauben.

Ich schöpfe gern Belehrung, von wo her es auch sei, und kann Ihnen versichern, daß ich sie in der fraglichen Angelegenheit mir weit lieber von Ihnen, als von dem mir gewisser Antecedentien und Conflictes zur Zeit der seligen Censur wegen, gerade nicht sehr geneigten hiesigen Polizei-Directorium erbeten hätte; leider hatte ich aber so wenig früher wie jetzt das Glück, Ihren Namen und Ihren Wohnort zu kennen. Sie hätten mir dann natürlich geantwortet, die Polizei habe mit der Presse Nichts mehr zu thun; ich solle nicht anfragen, um der Polizei gegenüber keine Blößen zu geben. Der von der Polizei hierauf gegen mich anhängig gemachte Proceß wegen der unterlassenen gesetzlichen Anzeige hätte mir eine gesetzliche Ordnungsstrafe zwischen 5 bis 100 \mathfrak{r} zugezogen, die Sie natürlich — nicht bezahlt, sondern sich in ein weises Schweigen gehüllt hätten. Ja, Ja! Sie eunt u. s. w., mein geehrter Herr College! Beruhigen Sie Sich; denn ich erkläre Ihnen recht unumwunden und fest: nicht, um die Polizei glauben zu machen, ich bedürfe ihrer Obhut als Buchhändler, sondern lediglich, um auch das letzte Band eines gewissen Abhängigkeitsverhältnisses, welches leider das provisor. Preßgesetz den preussischen Buchhändlern der Polizei gegenüber noch auferlegt, zu zerreißen, habe ich die qu. Anfrage gestellt und sie nebst der Antwort, absichtlich ohne Hinzufügung irgend eines Raisonnements, im „Börsenbl.“ veröffentlicht. Uebrigens möchte ich wohl wissen, ob Sie, wären Sie preussischer oder, noch besser, wären Sie Buchhändler in Magdeburg, es vorziehen würden, statt der gesetzlichen Polizeianzeige, die gesetzliche Ordnungsstrafe zu bezahlen.

Was den Kampf gegen polizeiliche Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten betrifft, so habe ich ihn wahrlich, auch in der vormärzlichen Periode, niemals gescheut, wie Sie beim Durchblättern früherer Jahrgänge des „Börsenbl.“ sehen können; und in Folge dessen Unan-